

E n t s c h e i d u n g s b e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan HM 231 "Adlerstraße/ Oberste Linde/ Am Rosen-
baum" gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Baugesetzbuch)

I n h a l t :

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Geltungsbereich/Lage des Plangebietes

1.2 Übergeordnete und sonstige Planungen

1.2.1 Raumordnung und Landesplanung

1.2.2 Vorbereitende Bauleitplanung

1.2.3 Landschaftsplanung

1.3 Geltendes Planungsrecht

1.4 Bestandssituation

1.4.1 Umweltdaten

1.4.2 Bebauung

1.4.3 Verkehr

1.4.4 Infrastruktur und Versorgung

1.4.5 Altlasten

1.4.6 Vorbelastungen

1.5 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

1.5.1 Verfahrensstand

1.5.2 Allgemeine Zielsetzung der Planung

2. Planinhalt

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Reines Wohngebiet

2.1.2 Gewerbegebiet

2.1.3 Gliederung der Baugebiete

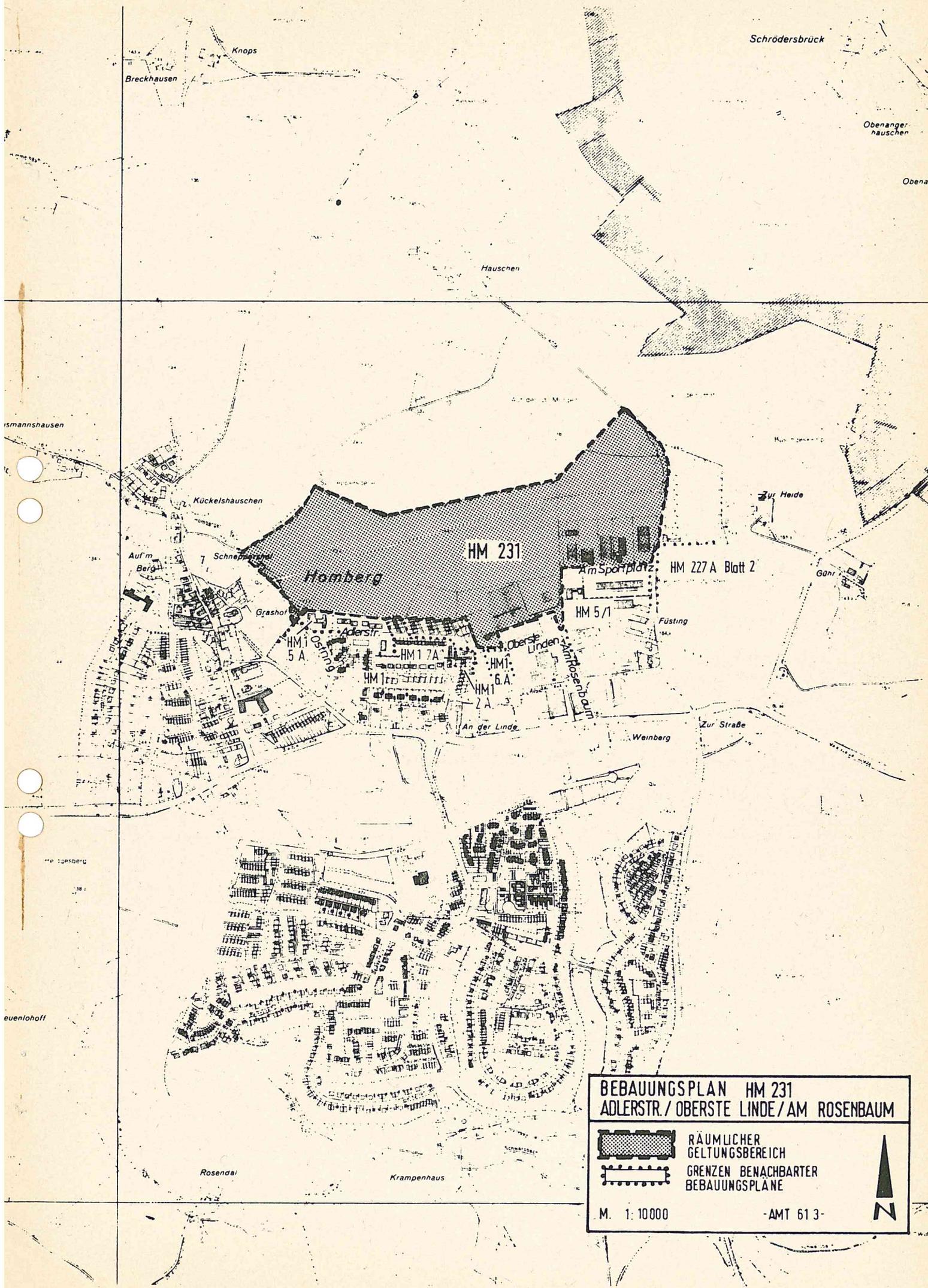
2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Grund- und Geschoßflächenzahl

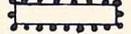
2.2.2 Geschossigkeit

2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

- 2.3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
 - 2.3.1 Bauweise
 - 2.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 2.4 **Ergänzende Festsetzungen zur städtebaulichen Gestaltung**
- 2.5 **Grünflächen**
 - 2.5.1 Öffentliche Grünfläche
 - 2.5.2 Private Grünfläche
 - 2.5.3 Verkehrsgrünfläche
 - 2.5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - 2.5.5 Pflanzgebote
 - 2.5.6 Flächen für die Landwirtschaft
- 2.6 **Verkehrsflächen**
 - 2.6.1 Straßenverkehr
 - 2.6.2 Fußwege
 - 2.6.3 Ruhender Verkehr, Stellplätze
- 2.7 **Ver- und Entsorgung**
 - 2.7.1 Energie
 - 2.7.2 Wasser
 - 2.7.3 Post und Telekom
- 2.8 **Immissionsschutz**
 - 2.8.1 Wohngebiete
 - 2.8.2 Gewerbegebiete
- 3. **Auswirkungen des Bebauungsplanes**
 - 3.1 **Flächenbilanz**
 - 3.2 **Auswirkungen auf die Infrastruktur**
 - 3.3 **Auswirkungen auf die Umwelt**
- 4. **Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung**
- 5. **Kosten und Finanzierung**
- 6. **Aufzuhebende städtebauliche Festsetzungen**



**BEBAUUNGSPLAN HM 231
ADLERSTR. / OBERSTE LINDE / AM ROSENBAUM**

-  RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
-  GRENZEN BENACHBARER BEBAUUNGSPLÄNE

M. 1: 10000

-AMT 613-



1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Geltungsbereich/ Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt teilweise in der Gemarkung Meiersberg, Flur 1 und teilweise in der Gemarkung Homberg, Flur 3 und 4 nord-östlich des Ortskerns von Ratingen-Homberg.

Es wird begrenzt:

Im Norden

durch die landschaftlichen Nutzflächen westlich der Straße "Füstringweg" und südlich dem Weg "Schneppersdelle",

im Osten

durch die Straßen "Füstringweg, Am Sportplatz und Am Rosenbaum",

im Süden

durch die Straße "Oberste Linde" sowie der Wohnbebauung nördlich der Adlerstraße und

im Westen

durch die nord-östliche Böschung der zum Homberger Bach geführten Regenwasservorflut.

1.2 Übergeordnete und sonstige Planungen

1.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Der Gebietsentwicklungsplan weist das Gebiet nördlich der Straße "Oberste Linde" und östlich der Straße "Am Rosenbaum" als Ansiedlungsbereiche für nicht oder nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aus. Das Plangebiet nördlich und westlich der "Adlerstraße" ist als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen. Teile der nördlichen Randbereiche des Verfahrensgebietes sind als Agrarbereiche dargestellt.

1.2.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan weist das Gebiet nördlich der Straße "Oberste Linde" und östlich der Straße "Am Rosenbaum" als Gewerbegebiet aus. Das nördlich der "Adlerstraße" als Wohnbaufläche dargestellte Gebiet wird durch eine Grünfläche vom Gewerbegebiet getrennt.

Der Bebauungsplan sieht gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan eine Reduzierung der Gewerbeflächen, eine Erweiterung der Wohnbauflächen sowie die Abgrenzung des Ortsrandes mit einer durchgängigen Grünfläche vor. Die geplante Erschließung des Wohnbaugebietes über die Straße "Oberste Linde" hat eine Verlagerung des Grünstreifens zwischen der Gewerbe- und Wohnbaufläche zur Folge. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

.2.3 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann setzt für das gesamte Plangebiet nördlich der vorhandenen Bebauung "temporäre Erhaltung" fest. Die "temporäre Erhaltung" steht für die zeitlich begrenzte Erhaltung der jetzigen Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich.

.3 Geltendes Planungsrecht

Mit dem Bebauungsplan HM 231 werden Teilbereiche der Bebauungspläne HM 1 (rechtsverbindlich seit dem 02.08.1965) und dem HM 5, 1. Änderung (rechtsverbindlich seit dem 09.08.1971) überplant.

.4 Bestandsituation

.4.1 Umweltdaten

Der Ortsteil Homberg liegt im Bereich niederbergisch-märkischen Hügellandes mit einer weitgehend waldfreien und flachwaldigen Terrassenflur, die eine mächtige zusammenhängende Lößdecke aufweist. Das Gelände des Plangebietes steigt von Süd-Westen (Anschlußpunkt Ostring) nach Nord-Osten (Sportplatz Füstingweg) zum Teil stark an. Der maximale Höhenunterschied beträgt ca. 20 m. Das Plangebiet nördlich der vorhandenen Bebauung stellt eine als gut einzustufende landwirtschaftliche Nutzfläche dar (Lößboden 78 bis 83 Bodenpunkte). Des weiteren obliegt das Grundwasser wegen der gegebenen Verschmutzungsempfindlichkeit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt bei ca. 300 mm/a.

.4.2 Bebauung

Das an die vorhandene Wohnbebauung angrenzende Plangebiet nördlich der "Adlerstraße" (geplante Wohnbaufläche) ist derzeit unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Planbereich nördlich der Straßen "Oberste Linde" und "Am Rosenbaum" wird geprägt durch ein- bis zweigeschossige Gewerbebauten wie Lager- und Produktionshallen, Werkstätten und Bürogebäude.

1.4.3 Verkehr

o Straßenverkehr

Das geplante Wohnbaugebiet nördlich der Adlerstraße ist derzeit nicht erschlossen. Die im Verfahrensgebiet bestehenden Gewerbebetriebe sind über die Gemeindestraßen "Oberste Linde", "Am Rosenbaum", "Am Sportplatz" und dem "Füstringweg" erschlossen. Die Anbindung Homberg an den regionalen und überregionalen Verkehr erfolgt über die L 422 und L 156.

o Öffentlicher Personennahverkehr

Homberg wird zur Zeit von 3 Buslinien der Rheinbahn sowie von einer der Deutschen Bundesbahn angefahren. Im einzelnen sind dies:

Linie 761 Homberg-Süd - Ratingen-Mitte,

Linie 771 Velbert/Heiligenhaus - Homberg - Ratingen-Mitte,

Linie 748 Wülfrath - Homberg - Mettmann,

Linie DB Duisburg - Homberg - Wuppertal.

Durch die Linien 761 und 771 ist der Ortsteil Homberg auch an den S-Bahn-Haltepunkt "Ostbahnhof" in Ratingen-Mitte angeschlossen (S 6: Düsseldorf-Hauptbahnhof - Essen-Hauptbahnhof).

1.4.4 Infrastruktur und Versorgung

Hinsichtlich der Versorgung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen weist Homberg-Nord, bezogen auf die Einwohnerzahl, eine Vielzahl privater Versorgungsangebote auf. Ähnlich sieht es bei den öffentlichen und kirchlichen Dienstleistungen wie Kindergärten, Büchereien, Schulen und Sportplätze aus. Im Hinblick auf die Spielflächenversorgung ergaben Untersuchungen, die bei der Erarbeitung des Freiraumentwicklungsplanes (FREP) "Homberg" durchgeführt wurden, einen ausreichenden Bestand an Spielplätzen sowohl anzahl- als auch größenmäßig.

Die technische Infrastruktur der örtlichen Versorgung, wie Wasserversorgung, Stromversorgung, Telefonleitungen usw., kann derzeit als gesichert angesehen werden. Da die vorhandenen Abwasserkanäle in Homberg-Nord nicht in der Lage sind, zusätzliche Wassermengen aufzunehmen, sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Kanalnetz notwendig. Ein hierzu erarbeiteter Entwässerungsentwurf weist die bereits belasteten Kanalbereiche aus und sieht langfristig Maßnahmen vor, die die Beseitigung der Mängel zum Ziel haben.

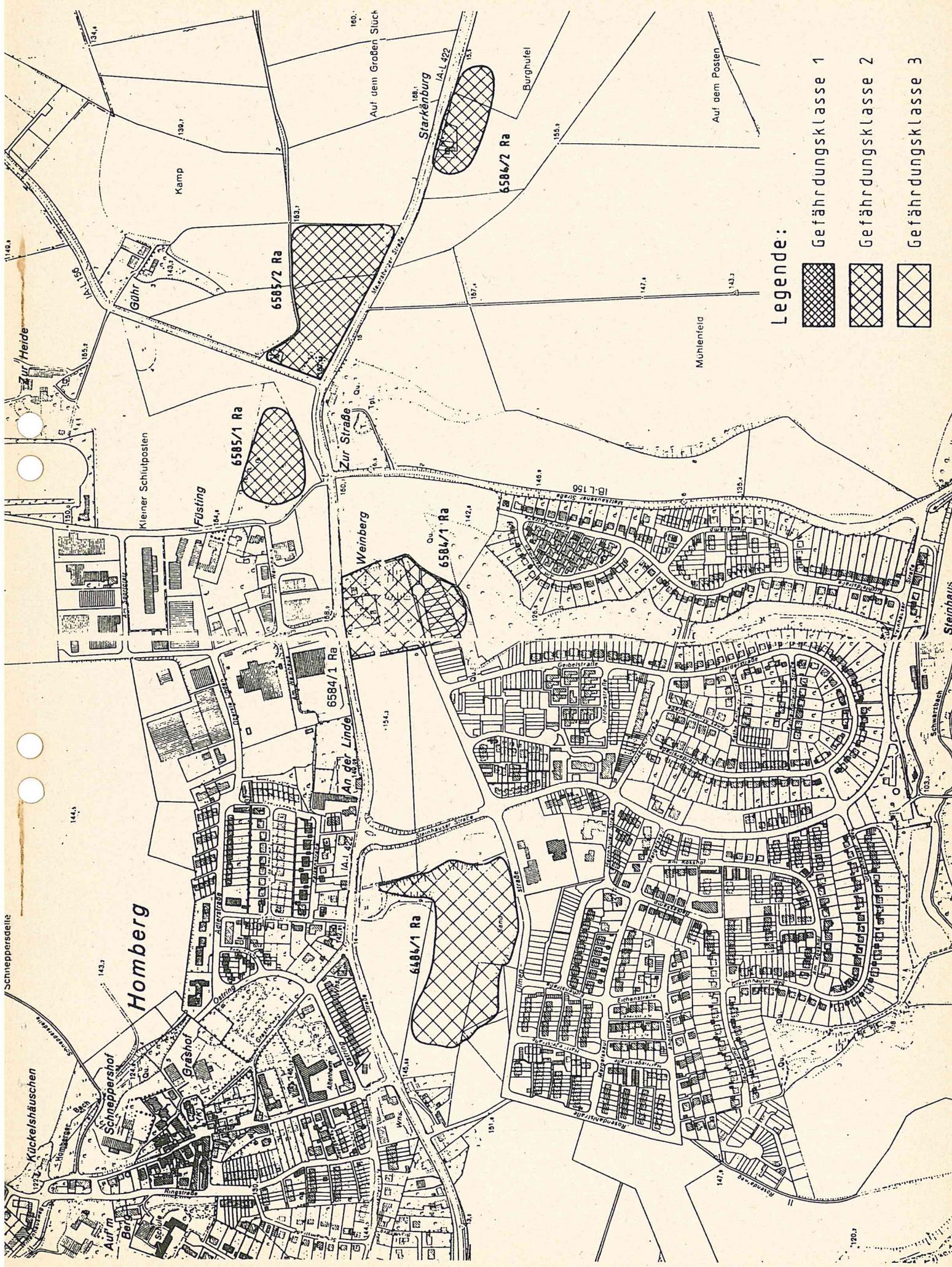
4.5 Altlasten (vgl. Anlage)

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt. Die nächstgelegenen Altlasten sind die Ablagerungen von Hausmüll, Glas, Kunststoffresten, Blechteilen und Bauschutt der Gefährdungsklasse 2 im Bereich Meiersberger Straße/ Füstingweg (Altlast 6585/1 Ra), die Altablagerungen von sandigem Lehm mit Beimengungen von Bauschutt, Teer und Asche der Gefährdungsklasse 3 im Bereich der Sandgrube Liethen (Altlast 6484/1 Ra) sowie die Altablagerung von Bauschutt mit geringen Anteilen an Holzresten und Straßenaufbruch der Gefährdungsklasse 3 im Bereich der Meiersberger Straße (Altlast 6584/1 Ra).

Gem. Sachstandsbericht des Kreises Mettmann zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten ergibt sich folgender Sachverhalt:

o Nr. 6585/1 Ra (Meiersberger Straße/Füstingweg)

Bei der o.g. Altlast wurde 1986 im Auftrag der Stadt Ratingen eine Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Diese Untersuchung hatte zum Ergebnis, daß ein Einfluß der Deponie auf das Grundwasser nicht festgestellt werden konnte. Die Ablagerungsstoffe in der Deponie weisen zum Teil erhöhte Schwermetallgehalte über den Grenz- bzw. Richtwerten der Klärschlammverordnung auf. Der Gutachter empfahl daher eine 30 cm dicke Mutterbodenschicht über der vorhandenen Abdeckschicht aus Boden aufzubringen, um eine Schadstoffaufnahme durch Nutzpflanzen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu vermeiden. Weiter sollten tiefwurzelnde Kulturpflanzen nicht angebaut werden. Die Abdeckschicht wurde noch nicht aufgebracht, weil die Fläche zur Zeit nur als Weideland genutzt wird. Weiter empfahl der Gutachter noch eine zusätzliche Grundwasseruntersuchung bei hohen Grundwasserständen, um zu überprüfen, ob auch dann das Grundwasser durch die Deponie nicht beeinflusst wird. Der Sachstand ist derzeit unverändert. Die vom Gutachter empfohlenen zusätzlichen Grundwasseruntersuchungen bei hohen Grundwasserständen waren 1990 und 1991 wegen des niedrigen Grundwasserstandes nicht möglich. Auch die vom Kreis vorgesehene Untersuchung der oberen Bodenschicht der Altablagerung nach der LÖLF-Richtlinie ist bisher noch nicht durchgeführt worden, sie wurde für 1994 angekündigt.



Legende:

-  Gefährdungsklasse 1
-  Gefährdungsklasse 2
-  Gefährdungsklasse 3

o Nr. 6484/1 Ra (Sandgrube Liethen)

Bei dieser Altlast handelt es sich um eine wilde Verfüllung einer im Süd-Osten der Sandgrube gelegenen Teilfläche. Die Stadt Ratingen hat 1987 diese Verfüllfläche durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Trotz teilweiser organoleptischer Auffälligkeit der Bodenproben (Verfärbung oder Geruch) waren die chemisch untersuchten Bodenproben nur wenig mit Schadstoffen belastet. Die Schadstoffgehalte in den Bodeneluateten lagen bei allen Proben unter den Grenzwerten der Deponieklasse I, bei den Schwermetallen sogar unter den Nachweisgrenzen. Nach den durchgeführten Bodenuntersuchungen waren keine Bodenbelastungen im Bereich der Auffüllung erkennbar. Da die 1987 durchgeführten Bodenuntersuchungen für eine Gefährdungsabschätzung der Altablagerung nicht ausreichen, hat der Kreis 1990 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens HM 227 zusätzliche Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung verlangt, die bis jetzt noch nicht durchgeführt wurden. Eine besondere Dringlichkeit wird seitens des Kreises hierfür nicht gesehen.

o Nr. 6584/1 Ra (Meiersberger Straße)

Bei der Altlast wurde im Jahr 1986 im Auftrag der Stadt Ratingen eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Diese hatte folgendes Ergebnis:

Bei den in der ehemaligen Formsandgrube abgelagerten Materialien handelt es sich hauptsächlich um Bauschutt mit geringen Anteilen an Holzresten und Straßenaufbruch. Hausmüll, organische Abfälle oder schadstoffbelastete Industrie- und Gewerbeabfälle wurden nicht angetroffen. Bei den unmittelbar am Fuß der Altablagerung entspringenden 3 Quellen konnte keine Belastung durch Schadstoffe aus der Altablagerung festgestellt werden. Bei der Untersuchung des Ablagerungsmaterials wurden keine unzulässigen hohen Schwermetallgehalte vorgefunden, so daß eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung des Grundstückes ohne Nutzungsbeschränkungen möglich ist. Bei den Gasmessungen konnte ebenfalls keine Belastung der Bodenluft festgestellt werden. Insgesamt ergab die Untersuchung, daß von dieser Altablagerung keine Umweltgefährdungen ausgehen.

Letztlich sind jedoch aufgrund der Entfernung zum Bebauungsplangebiet und des nur geringen Gefährdungspotentials keine nachteiligen Auswirkungen auf das Bebauungsplangebiet zu erwarten.

1.4.6 Vorbelastungen

Vorbelastungen durch Lärm bzw. andere Immissionen über das verträgliche Maß hinaus sind im Bebauungsplangebiet nicht bekannt.

1.5 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

1.5.1 Verfahrensstand

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 25.10.1983 beschlossen, für den Bereich nördlich der Adlerstraße/ Oberste Linde einen Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (jetzt Baugesetzbuch) aufzustellen. Mit den vom Planungsausschuß gebilligten Alternativen fand am 28.11.1983 die Bürgeranhörung statt.

Neben den Einsprüchen der Bürger ergaben sich im Verlauf der Bearbeitung des Bebauungsplanes noch weitergehende Sachverhalte, die die Inhalte des Bebauungsplanes ebenfalls mitbestimmen sollten. Aufgrund dieser Ergebnisse wurden die von der Verwaltung gefertigten Entwürfe überarbeitet und in einer erneuten Bürgeranhörung am 21.03.1985 diskutiert.

Die Entwässerungsproblematik, die Reduzierung der Bauflächen gegenüber den vorherigen Planvarianten, fehlender Bedarf an Wohnraum sowie der mangelnde Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsdruck aus dem gewerblichen Bereich veranlaßte die Verwaltung, das Bebauungsplanverfahren bis auf weiteres zurückzustellen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand nicht mehr statt.

Da sich inzwischen die Situation in allen Punkten grundlegend geändert hat, beschloß der Planungsausschuß des Rates der Stadt Ratingen am 01.07.1992 die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens sowie die erneute Durchführung einer Bürgerbeteiligung. Diese fand am 02.09.1992 statt.

In der Zeit vom 15.07.1992 bis 01.09.1992 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand in der Zeit vom 01.06.1993 bis 02.07.1993 statt.

In der Zeit vom 28.03.1994 bis einschließlich 29.04.1994 lag der Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich aus.

1.5.2 Allgemeine Zielsetzung der Planung

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Aktivierung der im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbau- bzw. Gewerbefläche ausgewiesenen Gebiete. Die Notwendigkeit zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens wird durch nachstehende Faktoren bestimmt:

o Sanierung des Kanalnetzes

Gem. des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Ratingen sind im Gebiet Homberg-Nord umfangreiche Sanierungen und Erweiterungen der Entwässerungsgrundlagen für die kommenden Jahre vorgesehen. Bei den anstehenden Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und Dimensionierung der Kanäle die neu zu erschließenden Bauflächen entsprechend berücksichtigt werden.

o Wohnbedarf

Wie in anderen Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland, so ist auch in Ratingen ein steigender Bedarf an Wohnraum zu verzeichnen. Da die vorhandenen Bebauungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft sind, ist die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen erforderlich.

o Gestaltung des Ortsrandes

Ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist die planerische Festlegung des Ortsrandes in Form eines durchgängigen Grünzuges mit Wanderweg. Nicht zuletzt soll auch dem ansteigenden Erweiterungsdruck aus dem gewerblichen Bereich in Richtung nicht erschlossener Gewerbeflächen entsprochen und gleichzeitig durch Festlegung des Ortsrandes Einhalt geboten werden. Zu diesem Zweck wurde die Erweiterung des ursprünglichen Bebauungsplangebietes bis hin zum Weg "Schnepersdelle" im Nord-Westen sowie nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes "Am Rosenbaum/Füstringweg/ Adlerstraße" erforderlich.

2. Planinhalt

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Reine Wohngebiete (WR)

Um der höheren Nachfrage zum Bau von Eigenheimen gerecht zu werden, setzt der Bebauungsplan im westlichen Bereich (Teilgebiete 1-5) "Reines Wohngebiet" fest. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude. Mit dieser Festsetzung werden die bestehenden "Reinen Wohngebiete" im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes HM 1 entlang der Adlerstraße durch die geplante Neubebauung mit gleichem Gebietscharakter zum Ortsrand hin ergänzt.

2.1.2 Gewerbegebiete (GE)

Nach Maßgabe des Flächennutzungsplanes soll das Gewerbegebiet im Nord-Osten des Stadtteils Homberg (östliches Plangebiet - Teilgebiete GE 1 - GE 7) in sinnvoller Weise ergänzt werden. Durch die Nähe der anschließenden Wohnbereiche entstehen Konfliktsituationen, so daß hier nur eine störgradabhängige, eingeschränkte Gewerbenutzung zugelassen werden kann. Da es sich in diesem Fall um die Ergänzung vorhandener Wohn- und Gewerbegebiete handelt, muß in solch vorbelasteten Bereichen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme verfahren und eine bestmögliche planerische Lösung angestrebt werden. Wirksam hierbei sind emissions- und immissionsmindernde Festsetzungen. Leitgedanke bei einer an das Wohngebiet heranrückenden gewerblichen Bebauung muß deshalb sein, planerische Umweltschutzmaßnahmen im Bereich der später hinzukommenden gewerblichen Nutzung vorzusehen (Verursacherprinzip). Sind dabei keine ausreichenden Schutzabstände verfügbar, werden besondere Maßnahmen unter anderem zur innergebietslichen Differenzierung (eingeschränkte Nutzungen) notwendig. Dabei können auch Festsetzungen für Teilgebiete getroffen werden, die die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen von deren Emissionsgrad- bzw. Immissionsfreiheit abhängig machen. Grundsätzlich ist dabei aktiven Schutzmaßnahmen zu Lasten der Emittenten (Gewerbebetriebe) der Vorzug vor passiven Schutzmaßnahmen zu Lasten des Wohngebietes zu geben.

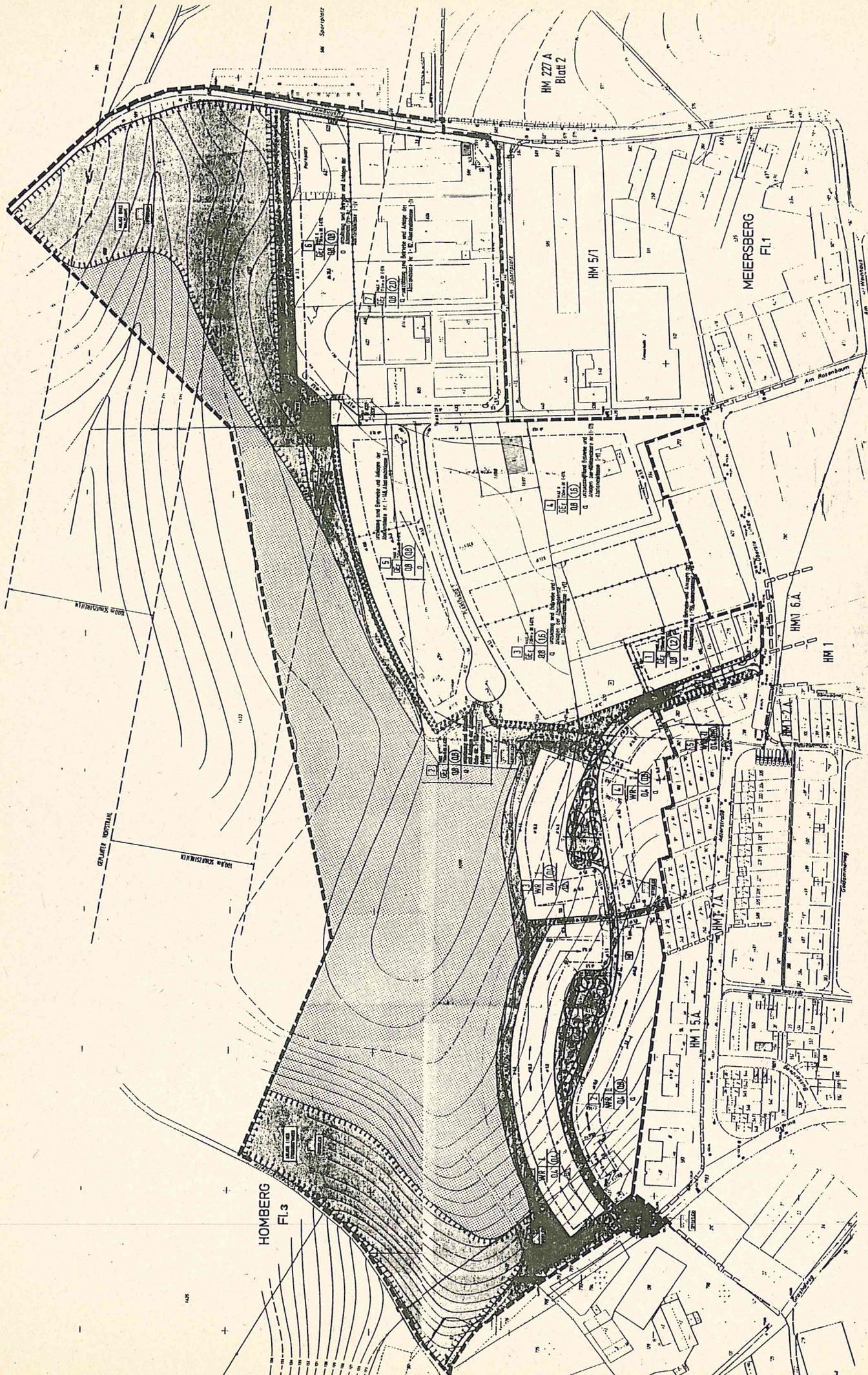
2.1.3 Gliederung der Baugebiete

Die Baugebiete sind in "Reine Wohngebiete" (WR, Teilgebiete 1-5) und "Gewerbegebiete" (GE, Teilgebiete 1-7) gegliedert. Die Wohngebiete unterscheiden sich in Geschossigkeit und Bauweise entsprechend den Vorgaben durch Topographie und geplanter Ortsrandausbildung. Die Gewerbegebiete sind gegliedert nach Störgrad, Bauhöhe und Bauweise in Abhängigkeit der Nähe zu den Wohngebieten bzw. zum geplanten Ortsrand. (Siehe Punkt 2.8 Immissionsschutz)

2.2 **Maß der baulichen Nutzung**

2.2.1 Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ und GFZ)

Gem. § 17 Abs. 1 BauNVO wird in den Wohnbaugebieten (Teilgebiete 1 und 3) mit eingeschossiger Bauweise das Maß der baulichen Nutzung mit 0,4/0,4 festgesetzt. Für die Teilgebiete 2, 4 und 5 wird das Maß der baulichen Nutzung, bezogen auf die zweigeschossige Bauweise, mit 0,4/0,8 festgesetzt.



HOMBERG
Fl. 3

HM 227 A
Block 2

HM 5/1

MEIERSBERG
Fl. 1

HM 15A

HM 1

GERÄTEKONTAKT

100m STABWEISE

HM 15A

HM 2A

HM 15A

HM 1

HM 15A

HM 1

In den Gewerbegebieten (Teilgebiete 1-7) orientieren sich die maximal zulässigen Grundflächen- und Geschößflächenzahlen an dem Maß der bereits vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung der maximalen Bauhöhen und einer geplanten aufgelockerten Bebauung entlang des Ortsrandes. Eine den heutigen Anforderungen genügende gewerbliche Nutzung der Grundstücke (Bürogebäude/ Lager- und Werkstatthallen) ist somit möglich.

2.2.2 Geschossigkeit

Im Plangebiet wird für die Wohngebiete (Teilgebiete 1 und 3), die den Ortsrand Homberg-Nord mitbeschreiben sollen, unter Berücksichtigung des ansteigenden Geländes sowie aus Gründen einer harmonischen Arrondierung die eingeschossige Bauweise festgesetzt. Für die Teilgebiete 2, 4 und 5 wird entsprechend der vorhandenen Anschlußbebauung entlang der "Adlerstraße" die zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Um einen abgestuften Übergang zur freien Landschaft zu erzielen, werden die Höhen der baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten (Teilgebiete 1-7) in Abhängigkeit vom Geländeverlauf und unter Berücksichtigung der geplanten Ortsrandausbildung festgesetzt. Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe der baulichen Anlagen, bezogen auf die Oberkante der jeweiligen Erschließungsstraße, festgesetzt. Ausnahmen für untergeordnete Bauteile und Anlagen der Betriebstechnik (z.B. Aufzugs- und Klimaanlage) können zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschößflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird.

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

2.3.1 Bauweise

In den Wohngebieten (Teilgebiete 1 und 3) entlang des geplanten Ortsrandes werden zum besseren Übergang in die freie Landschaft Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. In den Wohngebieten (Teilgebiete 2 und 4) wird in Anlehnung an die vorhandene Anschlußbebauung entlang der Adlerstraße eine abweichende Bauweise mit einer Längenbeschränkung auf 25,00 m je Einzel- oder Doppelhaus bzw. Hausgruppe festgesetzt. Im Wohngebiet (Teilgebiet 5) wird in Anlehnung der südlich angrenzenden Wohnhäuser Einzel- oder Doppelhausbebauung festgesetzt.

Für die Gewerbegebiete GE 1, GE 3, GE 4 und GE 7 wird bestandsorientiert die abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50,00 m bei Einhaltung von Abständen zu den Nachbargrenzen von mindestens 5,00 m zulässig. In den zum Ortsrand hin gelegenen Gewerbegebieten (Teilgebiete GE 2, GE 5 und GE 6) wird zur besseren Abstufung des Überganges in die freie Landschaft die offene Bauweise festgesetzt.

2.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen erfolgt unter dem städtebaulichen Gesichtspunkt

- eine Raumbildung im Straßenbereich sicherzustellen,
- eine in sich geschlossene und abschließende Bebauung zur freien Landschaft hin zu erreichen,
- die nachbarlichen Belange im Hinblick auf die gegenseitige Beeinträchtigung zu berücksichtigen,
- eine notwendige architektonische Flexibilität auf den einzelnen Baugrundstücken zu ermöglichen.

2.4 Ergänzende Festsetzungen zur städtebaulichen Gestaltung

Der Bebauungsplan enthält textliche Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW:

Wohngebiete (WR 1 - WR 5)

- a) Als wichtigstes Element städtebaulicher Gestaltung werden die **Dachausbildung** (Dachlandschaft) über die Dachform und Firstrichtung sowie über die Dachneigung (30 Grad bis 45 Grad) festgesetzt. Garagen und Nebengebäude dürfen abweichend von den Wohngebäuden auch mit Flachdächern errichtet werden, sind jedoch aus gestalterischen und ökologischen Gründen zu begrünen.
- b) **Dacheinschnitte und Dachaufbauten** sind nur in einer Breite von maximal 1/2 der Trauflänge zulässig. Sie müssen mindestens 1,00 m vom Ortsgang entfernt sein.
- c) **Dächer** von Hausgruppen bzw. Doppelhaushälften sind mit derselben Dachneigung auszuführen. Ausnahmen sind zulässig, wenn bei einer Gesamtmaßnahme die unterschiedliche Dachneigung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt.

- d) **Drempel** sind aus gestalterischen Gründen nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.
- e) Zur einheitlichen Gestaltung in sich geschlossener Baukörper (Doppelhäuser/ Gruppenbauten) sind die **Außenwand- und Dachflächen** material- und farbgleich auszuführen.

Gewerbegebiete (GE 1 - GE 7)

- a) Aus gestalterischen Gründen werden **Einfriedungen** nur als Zäune aus Maschendraht, Metallgitter oder in ähnlich transparenter Bauweise zugelassen. Die Höhe der Einfriedung wird generell mit maximal 2,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt.
- b) Festgesetzte **Pflanzstreifen** entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht in die Grundstückseinfriedung mit einbezogen werden.
- c) Zur Vermeidung brachliegender Schmutzflächen sind **Einfriedungen entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen** nur auf der Grenze zulässig.
- d) In den Gewerbegebieten sind nur **Werbeanlagen** zulässig, die auf dort ansässige Firmen hinweisen.

Aus gestalterischen Gründen sind an Gebäuden nur Werbeanlagen zulässig, die die Traufkante bzw. Oberkante Attika nicht überragen und sich hinsichtlich ihrer Größe, Farbgebung und technische Ausführung in die Gestaltmerkmale der Gebäude einfügen. Werbeanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht werden, sind nur als dem Verkehr dienende Hinweisschilder zulässig. Sie sind an den dafür erforderlichen und geeigneten Stellen auf Tafeln zusammenzufassen bzw. als einzelne Hinweisschilder unmittelbar an der Grundstückseinfahrt zulässig.

2.5 **Grünflächen**

2.5.1 Öffentliche Grünflächen

Zur Markierung des Ortsrandes, Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Abschirmung gegen die freie Landschaft werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Dadurch wird der Eingriff in das Landschaftsbild im Zuge der Errichtung von Gewerbebauten und Wohnhäusern erheblich gemindert. Das Bild des Siedlungsrandes von Homberg-Nord wird somit harmonisch gestaltet, Störeffekte hinsichtlich des Naturhaushaltes im Umfeld reduziert (vgl. Abb. 4).

2.5.2 Private Grünflächen

Zur Eingrünung der Gewerbegebiete sowie zur Abschirmung gegen die Wohnbebauung bzw. gegen die Parkanlage/ freie Landschaft, werden entlang der Gewerbebereichsgrenzen private Grünflächen zur lückenlosen Bepflanzung festgesetzt. Im Rahmen der Bilanzierung "Eingriff in die Natur und Landschaft/ Ausgleichsmaßnahmen" kann der Pflanzgürtel bei entsprechendem Nachweis (Landschaftspflegerischer Begleitplan) im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens als Ausgleichsfläche dienen.

2.5.3 Verkehrsgrünfläche

Die festgesetzten Verkehrsgrünflächen dienen der Begrünung des Straßenraumes und sollen im Bereich der Wohnquartiere gleichzeitig die Funktion eines Treffpunktes mit Aufenthaltsqualität im Straßenraum übernehmen.

2.5.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Unter der Berücksichtigung einer für den Naturraum charakteristischen Gestaltung der Landschaft - waldfreie, ackerbaulich genutzte Kuppen und Hangbereiche geringer Neigung sowie durch Grünland bzw. Waldreste belegte Täler und Siepen - werden im Bebauungsplan zwei Flächen für Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

o Füstringweg

Nördlich des Gewerbegebietes soll ein ca. 2,0 ha großes Wäldchen angelegt werden. Dabei wird ein vielgestaltiger bis zu 30 m breiter Waldrand mit Bäumen und Sträuchern entstehen.

o Schneppersdelle

(vgl. Abb. 5)

Der derzeit ackerbaulich genutzte und stark geneigte Hangbereich südlich dem Weg "Schneppersdelle" soll mit naturnahen Vegetationselementen angereichert werden. Deshalb ist im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft die Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen mit ortstypischen Obstsorten vorgesehen. Zu den angrenzenden Ackerflächen wird eine Niederhecke mit Wildkrautsaum gepflanzt. Sie stellt eine ideale Rückzugsmöglichkeit für Vögel, Insekten etc. dar.

Abb. 4: Querschnitt Wohngebiet - Grüngürtel

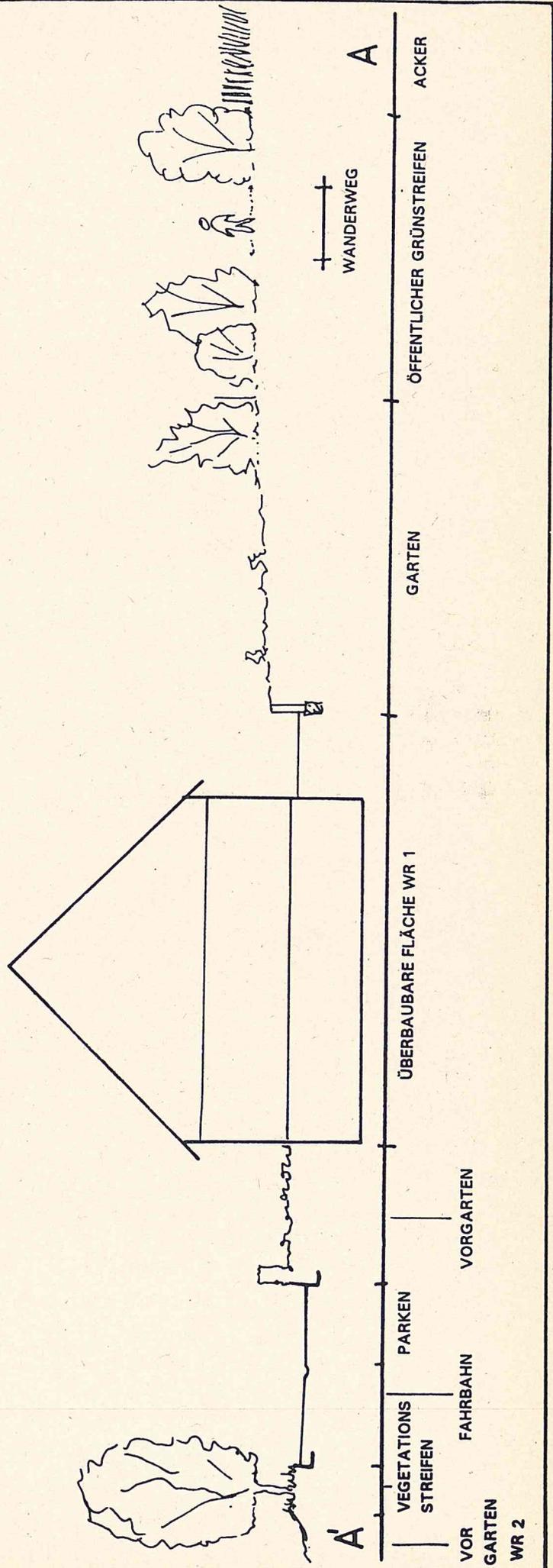
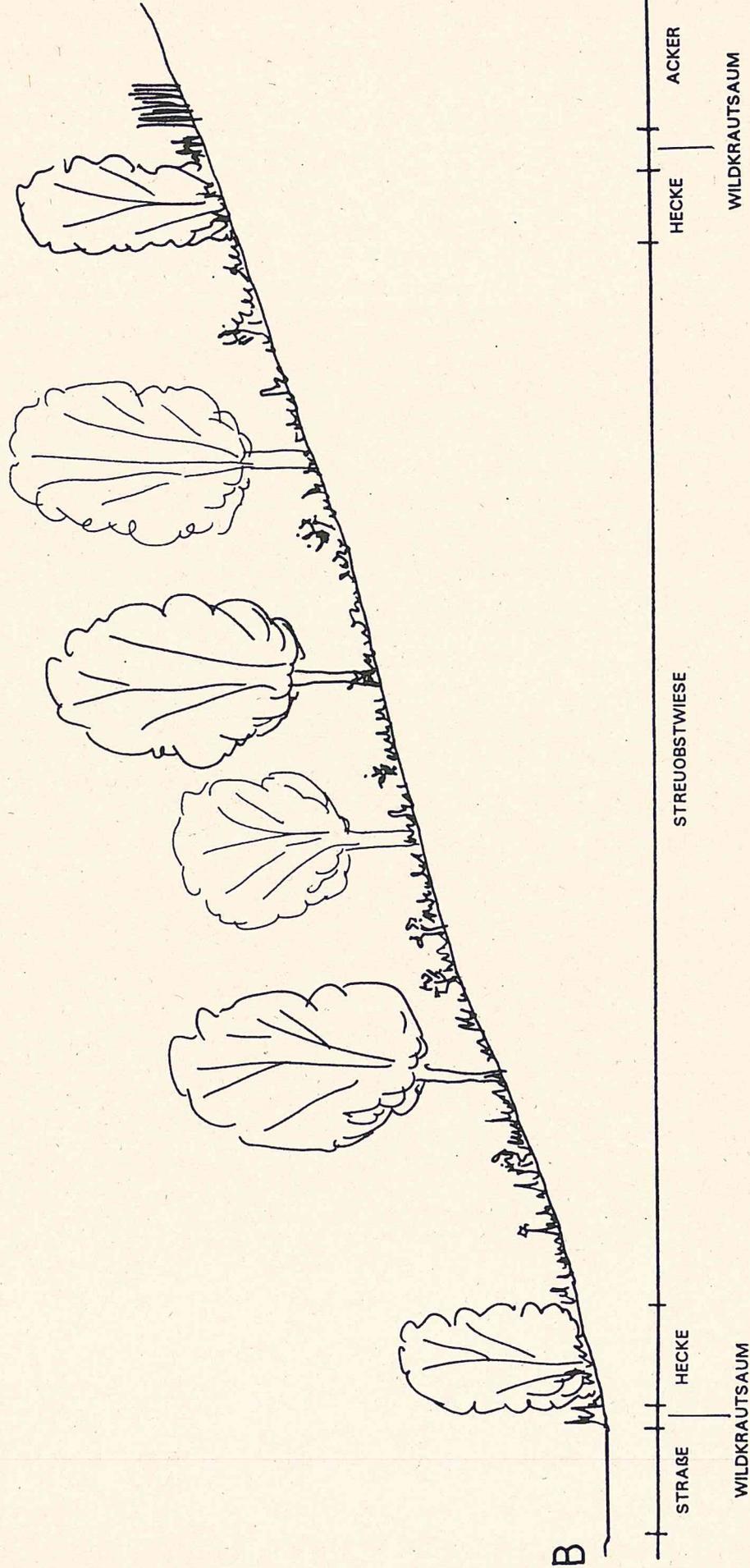


Abb. 5: Querschnitt Ersatzmaßnahme E2



2.5.5 Pflanzgebote

o Pflanzgürtel

Zur Eingrünung der Gewerbegebiete sowie zur Gewährleistung eines natürlichen Überganges in die freie Landschaft, ist der entlang der Gewerbegebietsgrenzen festgesetzte Pflanzgürtel mit bodenständigen Gehölzen lückenlos zu begrünen.

o Dachflächen-/Fassadenbegrünung "Gewerbegebiete"

Zur Verbesserung des ökologischen Kleinklimas sind die Dachflächen der Gewerbegebiete extensiv zu begrünen. Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Sollte aus baulich-konstruktiven Gründen oder wegen zwingend anderer Nutzungsanforderungen eine Dachbegrünung nicht möglich sein, sind Ausnahmen bei Schaffung mindestens gleichwertigen Ersatzes auf den Grundstücken zulässig. Darüber hinaus sind fensterlose Außenwände mit Kletterpflanzen zu begrünen. Zur optimalen Verschattung sind auch Parkplatz-/ Stellplatzflächen entsprechend zu begrünen.

2.5.6 Flächen für die Landwirtschaft

Die Fläche nördlich der geplanten Wohn-/Gewerbegebiete zwischen Plangebietsgrenze und öffentlicher Grünfläche/ Ersatzflächen wird entsprechend der jetzigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2.6 Verkehrsflächen

2.6.1 Straßenverkehr

o Wohnbaugebiete

(vgl. Abb. 1, 2)

Die Erschließung der geplanten Wohnbaugebiete erfolgt über eine Ringstraße in Verlängerung des Ostringes nach Nord-Osten verschwenkend und an den westlichen Teil der Straße "Oberste Linde" anbindend. Die im Bebauungsplan HM 1 nördlich der Straße "Oberste Linde" als Grünfläche/ Schutzstreifen festgesetzte Fläche wird diesem Planungsziel entsprechend überplant. Im Verlauf der Ringstraße sind 2 platzähnliche Aufweitungen mit Grüninseln und eine durch ein Baumtor markierte Fußwegekreuzung geplant.

o Gewerbegebiete

(vgl. Abb. 3)

Die Erschließung der im Plangebiet vorhandenen Gewerbegebiete sowie die Gewerbegebietserweiterung im nordwestlichen Verfahrensbereich erfolgt über die vorhandenen Straßen "Oberste Linde", "Am Rosenbaum", "Am Sportplatz" sowie dem "Füstringweg". Die geplanten Gewerbegebiete westlich der Straße "Am Rosenbaum" werden von dieser durch eine geplante Stichstraße mit Wendeanlage erschlossen.

2.6.2 Fußwege

Durch den geplanten Grüngürtel entlang des Siedlungsrandes ist ein Fußweg vorgesehen, der den Sportplatz am "Füstringweg" mit dem Ortskern Homberg-Nord verbindet. An diesen Fußweg sind weitere fußläufige Anbindungen über die Planstraßen an den "Ostring" und die Straße "Oberste Linde", an die "Adlerstraße", an die Planstraße im Gewerbegebiet sowie an die Straße "Am Rosenbaum" und den Weg "Schnepersdelle" vorgesehen.

.6.3 Ruhender Verkehr, Stellplätze

Der ruhende Verkehr ist entsprechend den Richtlinien der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) grundsätzlich auf den Privatgrundstücken in ausreichender Zahl grundstücks- und nutzungsbezogen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. In den Wohngebieten ist zur Deckung des Besucheranteils die Schaffung weiterer 30 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. In den Gewerbegebieten wird der Besucheranteil mit der Stellplatzforderung gem. BauO NW abgedeckt.

.7 Ver- und Entsorgung

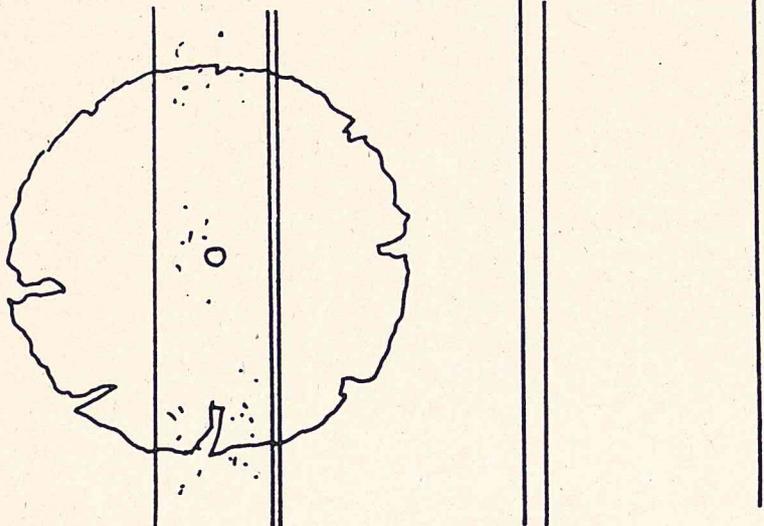
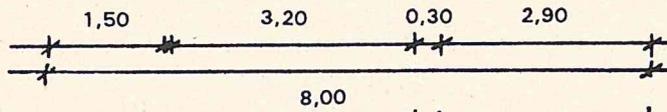
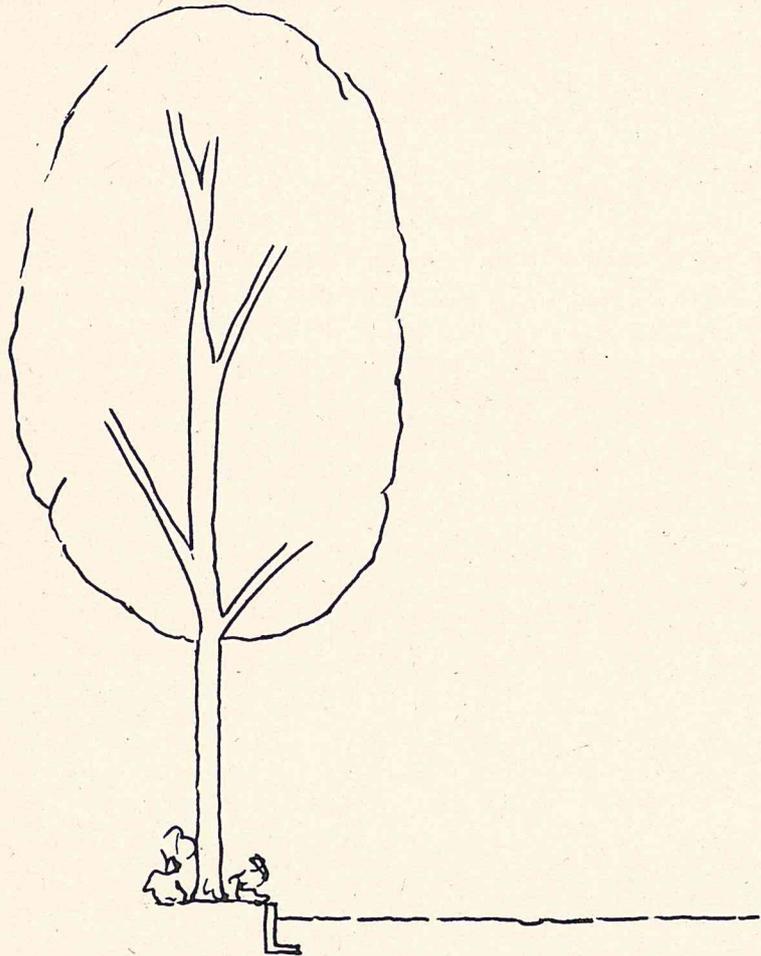
Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden (z.B. Transformatorenhäuschen, Verteilerkästen, Kontrollschächte etc.).

.7.1 Energie

Strom

Die Versorgung wird durch Anschluß an das vorhandene Netz sichergestellt. Die Standorte für die Kompaktstation zur Stromversorgung werden im Zuge der geplanten Bebauung durch das Rheinisch-Westfälische-Elektrizitätswerk zusammen mit der Stadt Ratingen und den betroffenen Grundstückseigentümern festgelegt, wenn der Leistungsbedarf im einzelnen bekannt ist.

Abb. 1: Querschnitt Planstraße 1



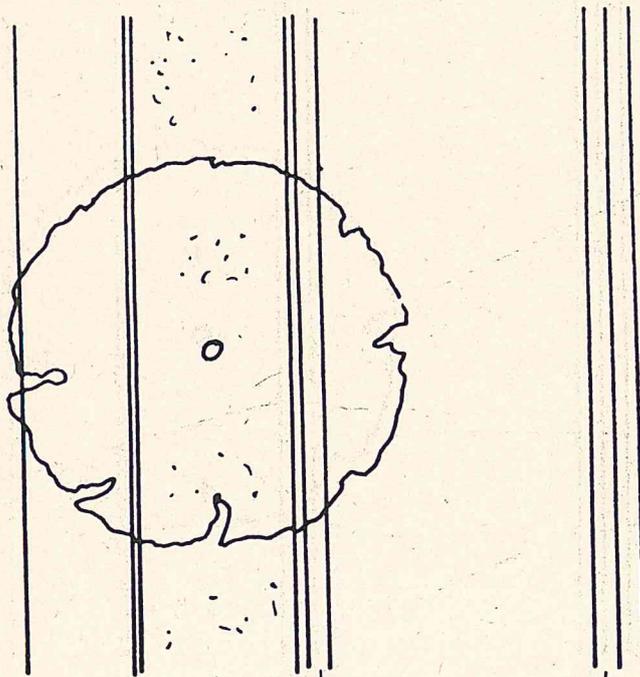
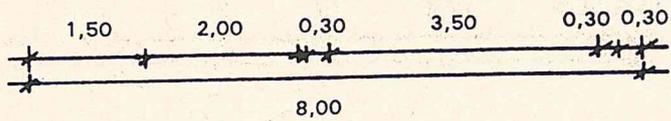
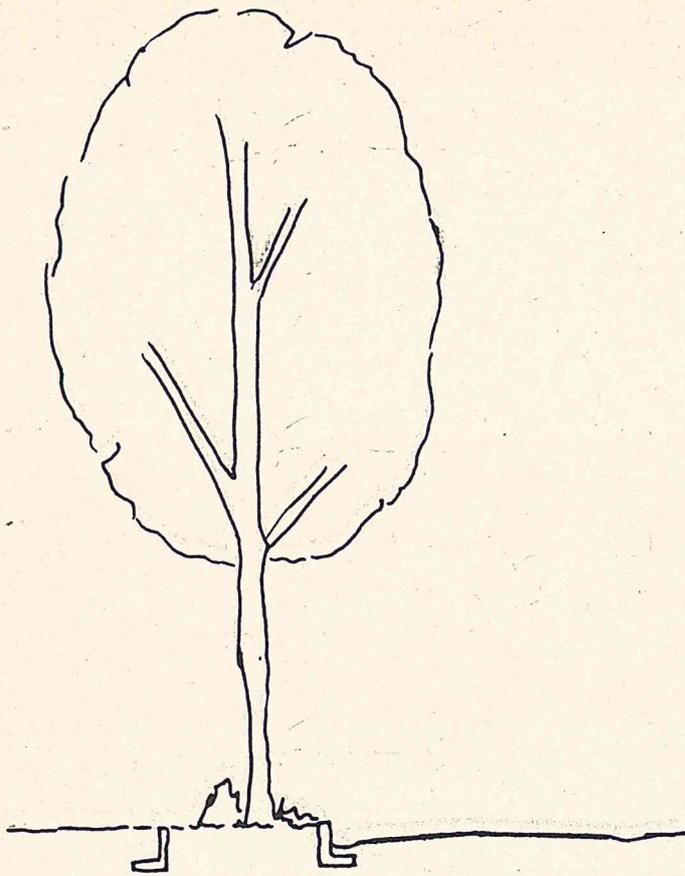
VEGETATION

FAHRBAHN

PARKEN

WASERFÜHRENDE RINNE

Abb. 2: Querschnitt Planstraße 1



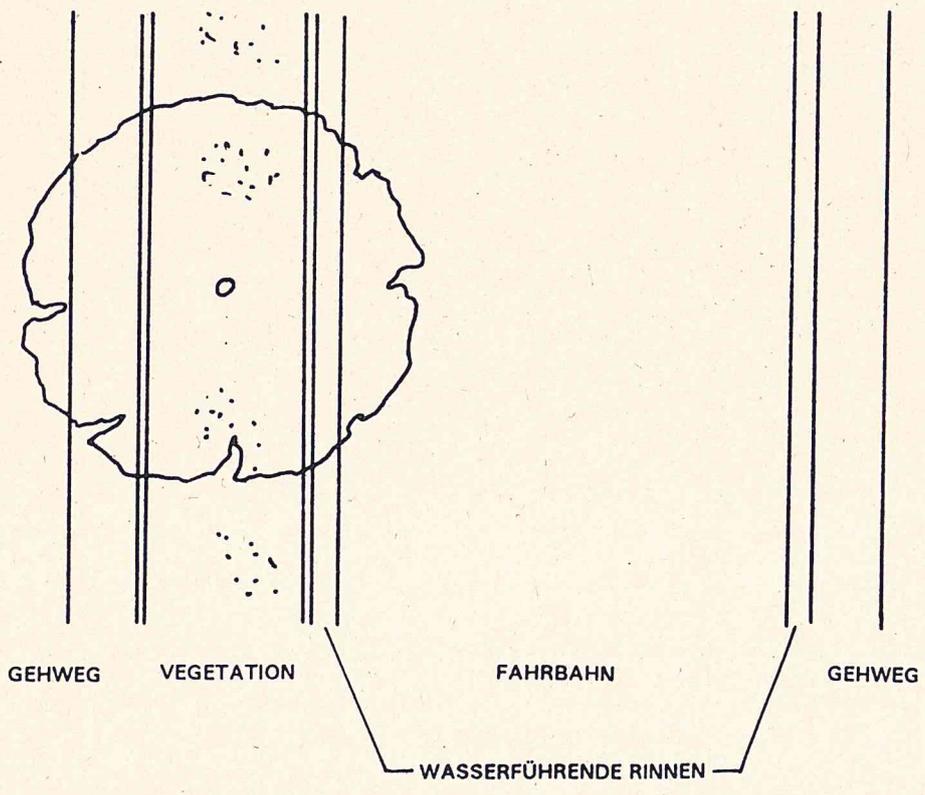
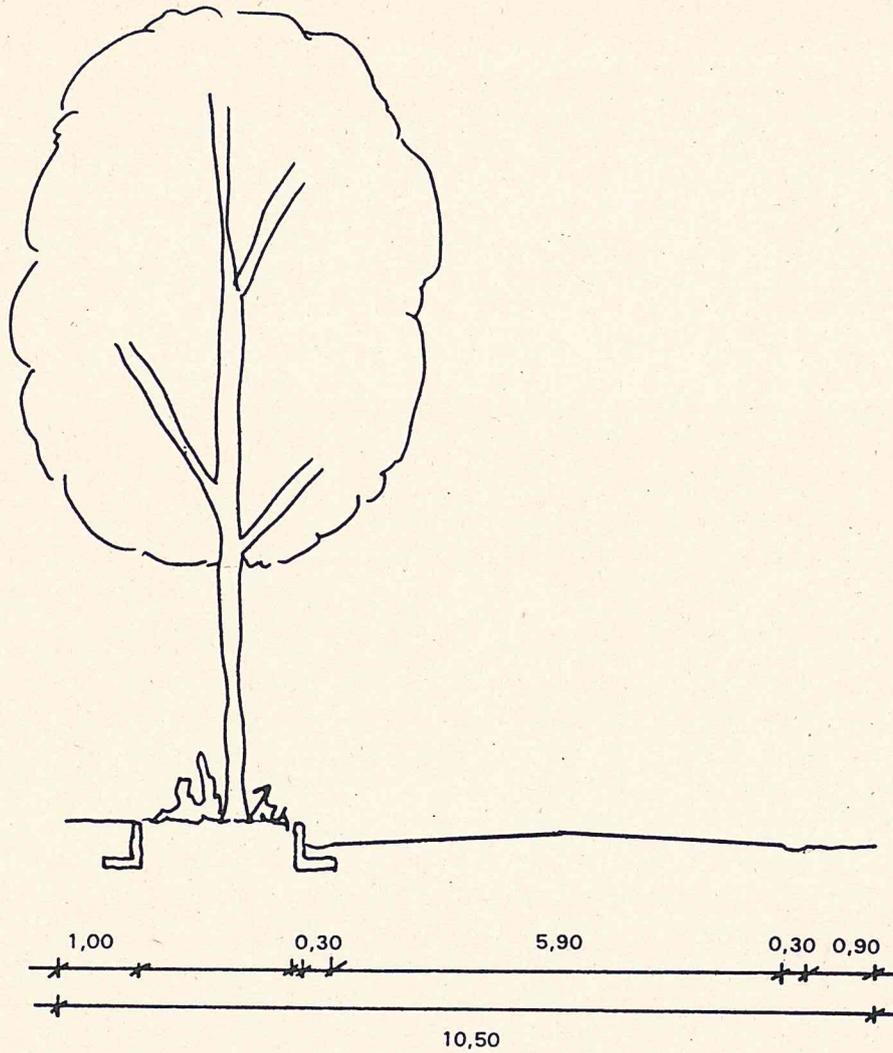
GEHWEG

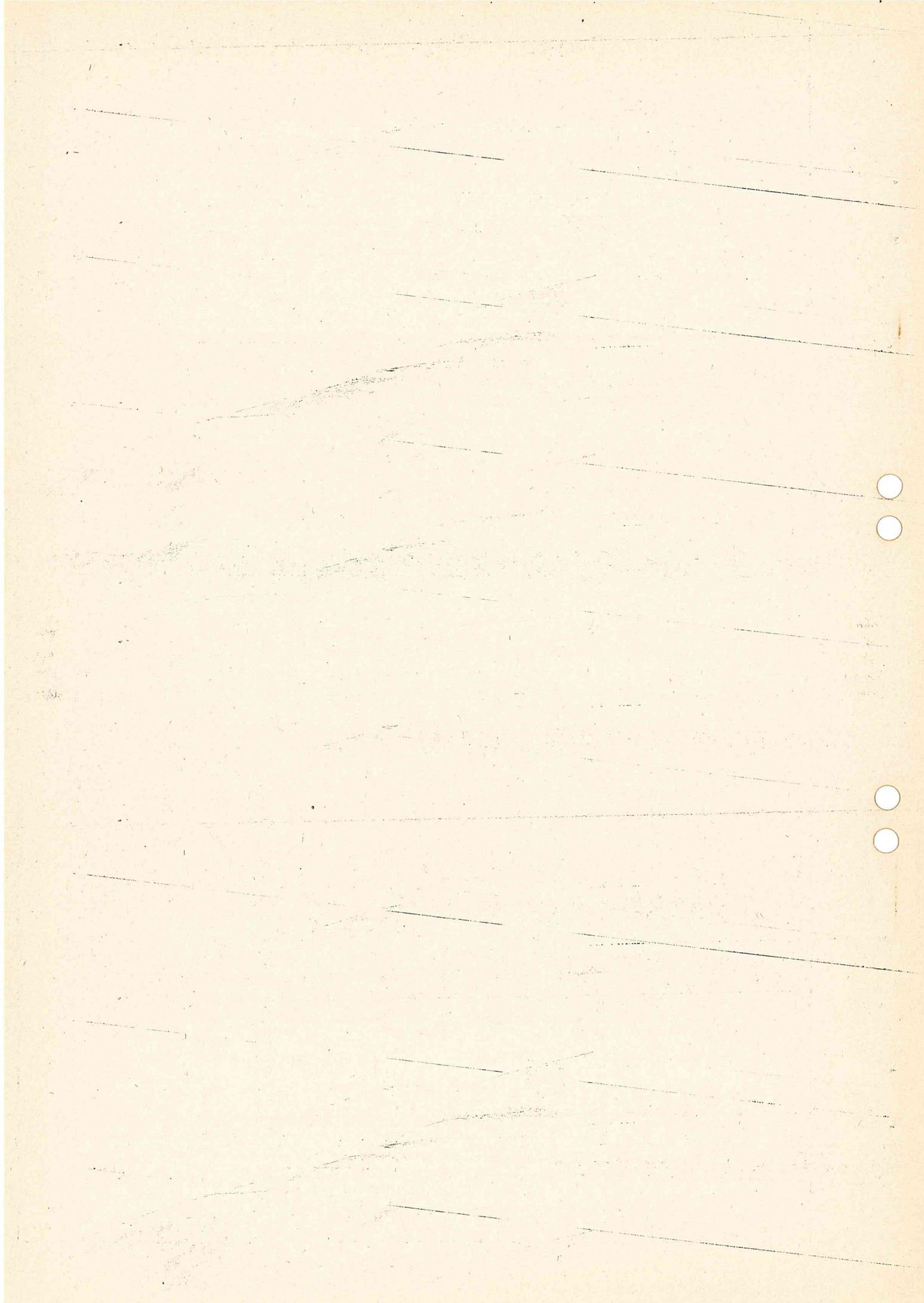
VEGETATION

FAHRBAHN

WASSERFÜHRENDE RINNEN

Abb. 3: Querschnitt Planstraße 2





Gas

Die Stadtwerke Ratingen GmbH verlegt derzeit eine Gasversorgungsleitung in der Adlerstraße. Eine Versorgung der Neubaugebiete durch Anschluß an diese Leitung ist möglich, da bei der Dimensionierung der Versorgungsleitung die Planung zum HM 231 berücksichtigt wurden.

2.7.2 Wasser

a) Trinkwasser

Die Versorgung der Neubaugebiete wird durch Erweiterung der vorhandenen Wasserversorgungsleitung im Bereich der Straßen "Adlerstraße", "Oberste Linde" und "Am Rosenbaum" sichergestellt.

b) Abwasser

(vgl. Zentralentwässerungsplan Homberg-Nord)

Die vorhandenen Kanäle in Homberg-Nord sind nicht in der Lage, zusätzliche Wassermengen aufzunehmen. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Kanalnetz sind deshalb notwendig. Des weiteren ist zu beachten, daß der Homberger Bach, dessen Quellbereich westlich des Plangebietes liegt, als Vorfluter nicht ausreichend leistungsfähig ist, um weitere Einleitungsmengen aufzunehmen.

Quer durch das Verfahrensgebiet ist von Nord-Osten nach Süd-Westen entsprechend des Verlaufs der Planstraßen die Verlegung eines Mischwasserkanals geplant. Im weiteren Verlauf folgt der Mischwasserkanal dem Homberger Bach und endet im Bereich der Kläranlage Homberg-Nord. Mit Fertigstellung des Klärwerks Angertal soll das seit 1960 betriebene Klärwerk Homberg-Nord stillgelegt werden und das Abwasser mittels eines Pumpwerkes und einer ca. 3 km langen Druckleitung dann zum Klärwerk Angertal übergeleitet werden. Gem. Investitionsplan sollen das Pumpwerk und der Sammler Ende 1996 fertiggestellt sein. Das geplante Regenüberlaufbecken und das Regenrückhaltebecken werden dann entgegen des Abwasserbeseitigungskonzeptes auf dem Gelände des Klärwerkes Homberg-Nord errichtet. Entsprechende Planunterlagen liegen dem Regierungspräsidenten derzeit zur Prüfung vor.

2.7.3 Post- und Telekom

Da sich im Planbereich größtenteils noch keine Fernmeldeanlagen befinden, ist für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger mindestens 12 Monate vor Baubeginn das zuständige Fernmeldeamt 3 in Düsseldorf zu benachrichtigen. Der durch das nord-östliche Plangebiet verlaufende Schutzstreifen des geplanten Postrichtstrahls wird in seinen Abmessungen nachrichtlich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

2.8 Immissionsschutz

2.8.1 Wohngebiete

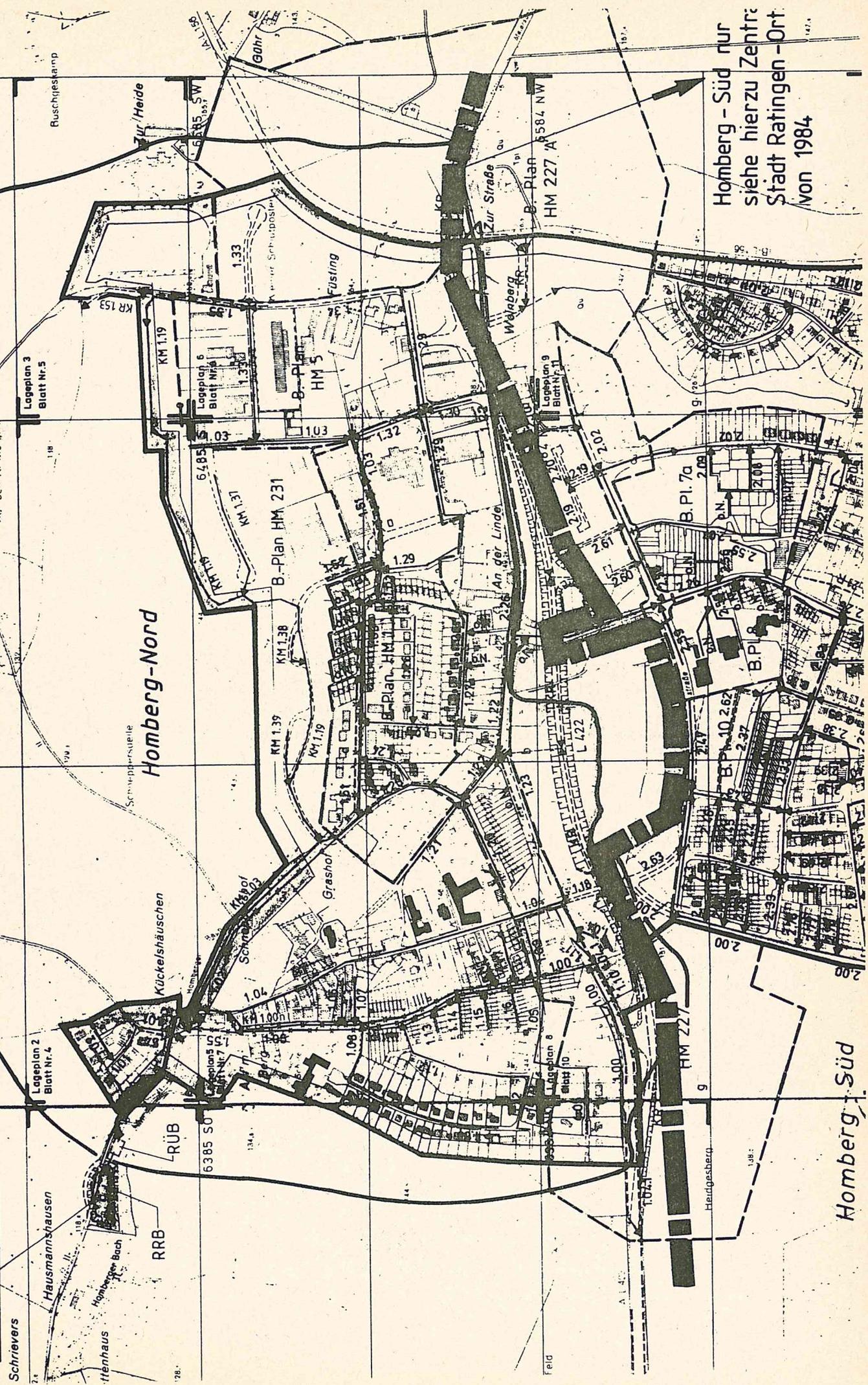
Der gem. Lärmkarte Ratingen vom 30.06.1983 (Gesamtbelastung 1980) für die Bemessung des erforderlichen Schallschutzes maßgebliche Außenlärmpegel von 45 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts überschreitet nicht die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" von 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für "Reine Wohngebiete". Aufgrund des geringen Außenlärmpegels werden keine besondere Anforderungen nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" an die Außenbauteile gestellt. Da im Umfeld des Plangebietes seit 1983 keine die Lärmimmissionen verändernde Maßnahmen durchgeführt wurden (Straßenbau, Fluglärm etc.), ist die Lärmkarte Ratingen vom 30.06.1983 weiterhin maßgebend.

2.8.2 Gewerbegebiete

Der gem. Lärmkarte Ratingen vom 30.06.1983 (Gesamtbelastung 1980) für die Bemessung des erforderlichen Schallschutzes maßgebliche Außenlärmpegel von 50 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts überschreitet nicht die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts für Gewerbegebiete. Nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" werden keine besonderen Anforderungen hinsichtlich eines passiven Schallschutzes an die Außenbauteile gestellt.

Hinsichtlich eines aktiven Schallschutzes werden die im vorliegenden Bebauungsplan gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiete gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach den zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert, um den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen. Grundlage für diese Gliederung ist der sogenannte Abstandserlaß (Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Min. Bl. NW 1990 S. 504, siehe Anlage 1). Unter der Beachtung der Betriebsarten für 1990 erfolgt die Einstufung der zulässigen Betriebe nach ihrem Störgrad. Die zugrundegelegten Schutzabstände beziehen sich auf die vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung westlich der Gewerbegebiete.

gepl.
Regenbeckenanlage
Homburg-Nord



Homburg-Nord

Homburg-Süd

Homburg - Süd nur
siehe hierzu Zentra
Stadt Ratingen - Ort
von 1984

Schrievers

Hausmannshausen

Homburgbach

RRB

L RÜB

Lageplan 2
Blatt Nr. 4

Lageplan 5
Blatt Nr. 7

Lageplan 6
Blatt Nr. 8

Lageplan 9
Blatt Nr. 11

Lageplan 10
Blatt Nr. 12

Lageplan 3
Blatt Nr. 5

Lageplan 6
Blatt Nr. 8

Lageplan 9
Blatt Nr. 11

Lageplan 10
Blatt Nr. 12

Lageplan 3
Blatt Nr. 5

Lageplan 6
Blatt Nr. 8

Lageplan 9
Blatt Nr. 11

Lageplan 10
Blatt Nr. 12

Lageplan 3
Blatt Nr. 5

Lageplan 6
Blatt Nr. 8

Lageplan 9
Blatt Nr. 11

Lageplan 10
Blatt Nr. 12

Lageplan 3
Blatt Nr. 5

Lageplan 6
Blatt Nr. 8

Lageplan 9
Blatt Nr. 11

Lageplan 10
Blatt Nr. 12

Lageplan 3
Blatt Nr. 5

Lageplan 6
Blatt Nr. 8

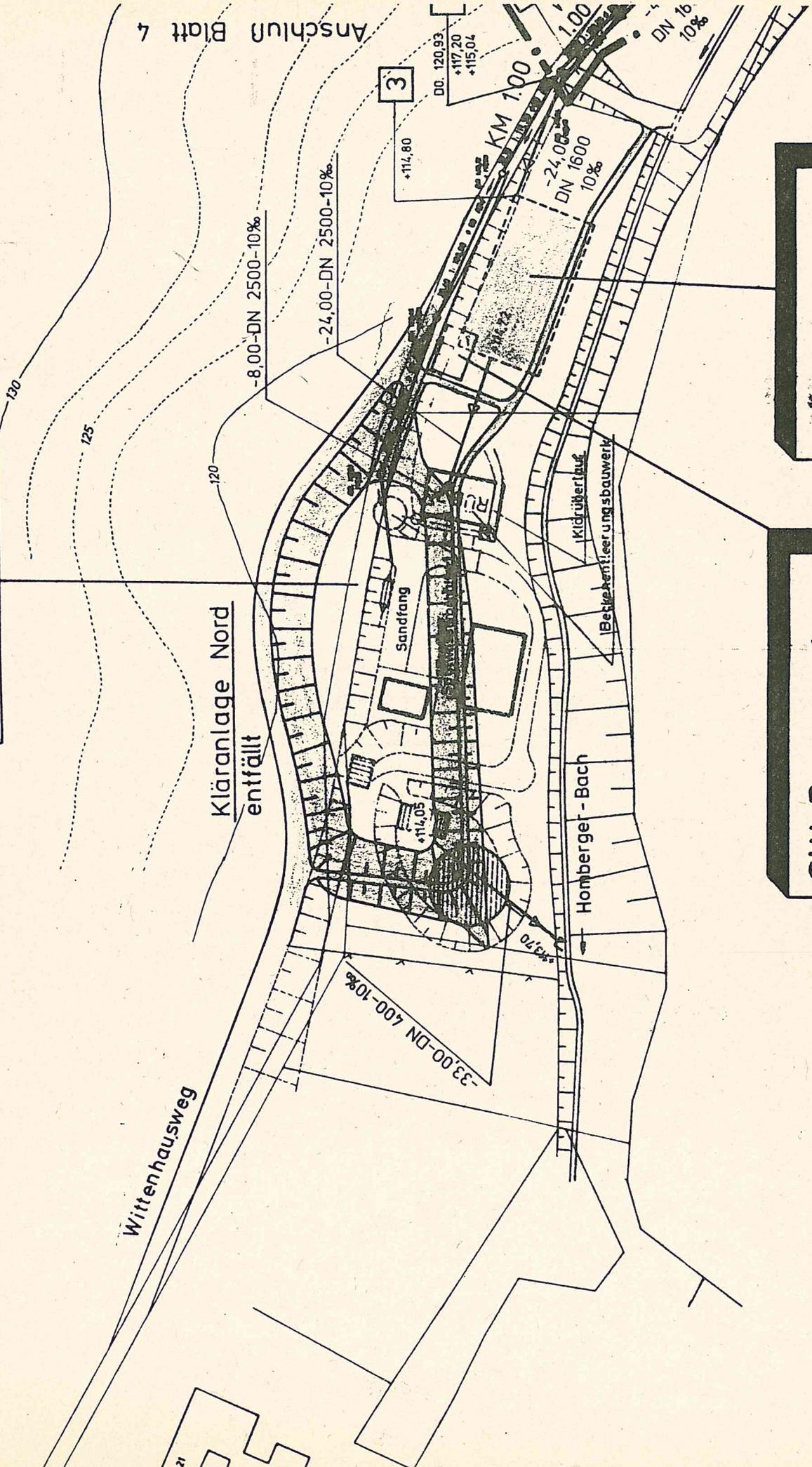
Lageplan 9
Blatt Nr. 11

Lageplan 10
Blatt Nr. 12

RRB
Hornberg-Nord
V = 4800 m³

RÜB
Hornberg-Nord
V = 1500 m³

SW-Pumpwerk
zum KW Angertal



Anschluss Blatt 4

Wittenhausweg

Kläranlage Nord
entfällt

Sandfang

Hornberger - Bach

Klärüberlauf

Berücksichtigungsbauwerk

-33,00-DN 400-10%

-8,00-DN 2500-10%

-24,00-DN 2500-10%

KM 1,00

-24,00-DN 1600 10%

3

DN 16 10%

+114,80

+117,20

+115,04

DN 120,93

120

125

Die Abstandsliste gibt für bestimmte in sieben Abstandsklassen aufgeführte Betriebsarten, die entsprechend dem neuesten Stand der Immissionsschutztechnik ermittelten Abstände an. Bei Einhaltung dieser Abstände entstehen in der Regel Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb bzw. die Anlage in umliegenden schutzwürdigen Gebieten nicht.

Da diese Abstände beim Bebauungsplan Nr. HM 231 aufgrund vorhandener schutzwürdiger Nutzungen für bestimmte Betriebsarten nicht oder nur unter Einschränkungen einzuhalten sind, erfolgt der Ausschluß dieser Betriebsarten.

Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz dürfen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht in Gewerbegebieten errichtet werden.

Solche Anlagen werden aus Gründen der Rechtssicherheit durch textliche Festsetzungen nochmals expliziert ausgeschlossen.

Als Bewertungsgrundlage für Schall wurde die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" und für Erschütterung die DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen" herangezogen.

Angesichts der bisher bereits vorhandenen Gewerbeansiedlung wurde bei der Ansetzung des Planungsrichtpegels der Grundsatz zur "Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme" abgewendet (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.1975 - 4 C 17.74 - BVerwGE 50, 49).

o Teilgebiete GE 1 und GE 3

Hier werden Betriebe nicht zugelassen, die einen Schutzabstand von 100 m und mehr benötigen (Abstandsliste Nr. 1 bis 196/ Abstandsklasse I bis VII). Lediglich "nicht wesentlich störende" Betriebe im Sinne des § 6 BauNVO ("Mischgebiet") sind zugelassen, d.h., Betriebe, die nicht mehr in der Betriebsartenliste 1990 geführt werden und somit einen geringeren Störradius als 100 m aufweisen.

o Teilgebiete GE 2 und GE 4

Hier werden Betriebe nicht zugelassen, die einen Schutzabstand von 200 m und mehr benötigen (Abstandsliste Nr. 1 bis 178/ Abstandsklasse I bis VI).

o Teilgebiet GE 5

Hier werden Betriebe nicht zugelassen, die einen Schutzabstand von 300 m und mehr benötigen (Abstandsliste Nr. 1 bis 148/ Abstandsklasse I bis V).

o Teilgebiete GE 6 und GE 7

Hier werden Betriebe nicht zugelassen, die einen Schutzabstand von 500 m und mehr benötigen (Abstandsliste Nr. 1 bis 82/ Abstandsklasse I bis IV).

Darüber hinaus wird in den Teilgebieten GE 1 und GE 3 als aktive Schallschutzmaßnahme festgesetzt, daß nach Westen zur Wohnbebauung hin ausgerichtete Gebäudeteile gewerblicher Bauten nur als geschlossene Wand ausgeführt werden dürfen und offene Produktions- und Lagerstätten nicht zulässig sind.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB zur Regelung möglicher Ausnahmen bleiben Ausnahmen für Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis der Betriebsartenliste) zulässig, wenn nachweislich der Immissionsschutz sichergestellt wird. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Umweltverträglichkeit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz zu treffen, um vielfältiger in der Betriebsart oder Produktion reagieren zu können. Aufgrund dieser Vorgaben wird erreicht, daß sich auf Gewerbeflächen nur Nutzungen mit niedrigem Störgrad ansiedeln.

Die vorhandene Gemengelage ergibt sich durch die unmittelbare Angrenzung des "Reinen Wohngebietes" an der "Adlerstraße/ Oberste Linde" an das "Gewerbegebiet Oberste Linde". Von dieser Konfliktsituation insbesondere betroffen sind die rechtmäßigerweise errichteten Betriebe der Fa. Pfeiffer (Schreinerei) und der Fa. Kattus (Umschlagen/ Verpacken von Lebensmitteln).

Aufgrund der Unzulässigkeit gem. dem Abstandserlaß wären eine Schreinerei sowie ein Betrieb zum Umschlagen größerer Gütermengen auf den Bestandsschutz beschränkt.

Betriebserweiterungen, Erneuerungen und Nutzungsänderungen wären nicht möglich.

Zur planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Betriebe werden daher in den Teilgebieten GE 1, GE 3 und GE 4 Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Betriebe und Anlagen gem. § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zugelassen. Erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden dann im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt für den Einzelfall vorgeschrieben.

Zur Gewährleistung der Nachtruhe in den westlich angrenzenden Wohngebieten sind Betriebe mit Nachtverkehr (22.00 - 6.00 Uhr) in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 3 unzulässig.

3. Auswirkung des Bebauungsplanes

3.1 Flächenbilanz

<u>Räumlicher Geltungsbereich</u>	ca.	22,49 ha
davon: o Verkehrsflächen	ca.	1,13 ha
- Wohngebiet, geplant	ca. 0,68 ha	
- Gewerbegebiet, Bestand	ca. 0,18 ha	
- Gewerbegebiet, geplant	ca. 0,27 ha	
o öffentliche Grünfläche	ca.	5,13 ha
o private Grünfläche	ca.	0,32 ha
o Fläche für die Landwirtschaft	ca.	6,15 ha
o Wohngebiet, geplant	ca.	2,51 ha
o Gewerbegebiet	ca.	7,25 ha
- Gewerbegebiet, Bestand	ca. 2,40 ha	
- Gewerbegebiet, geplant	ca. 4,85 ha	

Der Bebauungsplan schafft mit seinen Festsetzungen u.a. die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von ca. 80 Wohneinheiten.

3.2 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Die Neubaugebiete sollen zur Arrondierung bestehender Siedlungsstrukturen beitragen. Mit seinen zahlreichen Versorgungsangeboten sowie öffentlichen und kirchlichen Dienstleistungen bietet der Stadtteil Homberg-Nord genügend Spielraum für die Ausweisung entsprechender Wohnbaugebiete. Durch den kürzlich fertiggestellten Autobahnknotenpunkt A 44/ A 3 ist die Anbindung des gesamten Stadtteils Homberg an das überregionale Verkehrsnetz und zugleich der Verkehrsfluß auf der Brachter Straße (L 422) verbessert worden.

Die vorhandene Infrastruktureinrichtung ist ausreichend für eine Zunahme der Bevölkerung. Das Anwachsen der Bevölkerungszahl und die Ausweisung neuer Gewerbegebiete sind die Grundlage für eine gesunde Entwicklung des Orteils Homberg.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 erfolgte in Artikel 5 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 8 a BNatG heißt es:

"(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan...zu entscheiden."

Da der konkrete Eingriff in die Landschaft durch Versiegelung und Inanspruchnahme von Freiflächen noch nicht feststeht, kann auch hier nicht ein entsprechender Ausgleich gefordert werden. Der Bebauungsplan gibt jedoch einen Rahmen (Prognose) für einen möglichen Eingriff her, welcher einer maximalen, laut künftiger Festsetzung möglichen, Ausnutzbarkeit - Überbauung - Versiegelung - entspricht. Festzuhalten gilt, daß für diesen maximalen Rahmen bei voller Ausschöpfung ein entsprechender Ausgleich zu fordern ist. Bleibt der Eingriff darunter, so vermindert sich auch der zu fordernde Umfang.

Grundlage des vom Bauherrn zu erbringenden Grünordnungsplanes ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan. Dieser bilanziert Art und Umfang des konkreten Eingriffs sowie die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Zuordnung.

Gewerbegebiet/ Wohngebiet

Die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich sowie die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen gelten nach § 4 Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen generell als Eingriff. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 8 durch den Artikel 5 des Gesetzes zur Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 ist die Anlage von Wohngebäuden ebenfalls als Eingriff zu betrachten. Folgende Elemente des vorliegenden Bebauungsplanes HM 231 sind dementsprechend als Eingriff anzusehen:

- o Neuanlage und Ergänzung bereits vorhandener Gewerbebebauung,
- o Neuanlage bzw. Umgestaltung von Erschließungsstraßen,
- o Neuanlage der Wohnbebauung.

Tab. : Flächenbilanzierung

Ifd. Nr. der Eingriffsfläche	Eingriff	Kompensationsfläche in Wertstufe 5 [[ha]]	erforderliche Kompensationsfläche auf Acker der Wertstufe 2,9 [[ha]]	Ausgleich im Bereich der	verfügbare Fläche [[ha]]	Ersatzgelder DM/m ² überbaubarer Grundstücksflächen
P 1	Planstraße 1	0,318	0,548	öffentliche Grünfläche (A)	0,548	26,90
P 2	Planstraße 2	0,150	0,259	öffentliche Grünfläche (A)	0,259	23,50
1	GE 6	0,239	0,412	öffentliche Grünfläche (A) Ersatzmaßnahme E 1	0,119 0,293	18,10
2	GE 4	0,224	0,386	Ersatzmaßnahme E 1	0,386	18,20
3	GE 2/5	0,396	0,683	Ersatzmaßnahme E 1	0,683	18,20
4	GE 3	0,254	0,438	Ersatzmaßnahme E 1	0,438	18,20
5	WR 5	0,040	0,069	Ersatzmaßnahme E 2	0,069	32,70
6	GE 1	0,119	0,205	Ersatzmaßnahme E 2	0,205	30,20
7	Erweiterung GE	0,038	0,066	Ersatzmaßnahme E 2	0,066	13,30
8	Erweiterung GE	0,031	0,053	Ersatzmaßnahme E 2	0,053	13,10
9	Erweiterung GE	0,049	0,084	Ersatzmaßnahme E 2	0,084	37,40
10	Wendekopf	0,012	0,021	öffentliche Grünfläche (A)	0,021	30,50
11	WR 1	0,222	0,383	Ersatzmaßnahme E 1 Ersatzmaßnahme E 2	0,357 0,026	27,70
12	WR 2	0,213	0,367	Ersatzmaßnahme E 2	0,367	27,60
13	WR 3	0,148	0,255	Ersatzmaßnahme E 2	0,255	27,50
14	WR 4	0,125	0,216	Ersatzmaßnahme E 2	0,216	27,70

Flächenbilanzierung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können zeitlich gestaffelt erfolgen. Unter der besonderen Berücksichtigung der Ortsrandgestaltung sollte primär der Aufbau des Grüngürtels verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für den östlichen Bereich, der die vorhandene und geplante Gewerbebebauung gegenüber der freien Landschaft abschirmt. Eine frühzeitige Ausweitung auf die Ersatzmaßnahme am "Füstringweg" kann dieses Planungsziel noch unterstützen. Nach der vollständigen Ausnutzung der durch den erweiterten Grüngürtel gegebenen Kompensationsmöglichkeiten ist sukzessive die Fläche an der Straße "Schneppersdelle" als Ersatzmaßnahme zu gestalten. Unter den genannten Voraussetzungen sowie der Annahme, daß zunächst die Plan- bzw. Erschließungsstraßen errichtet werden, ergibt sich die in der Tabelle "Flächenbilanzierung" dargestellte Zuordnung zwischen Eingriff und Kompensationsflächen. Des Weiteren wurden die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Eingriffsflächen umgerechnet, so daß diese nun in DM pro qm überbaubarer Grundstücksfläche angegeben werden können. Grundlage hierfür bildet die in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgelistete Kostenschätzung, aus der sich ein durchschnittlicher Satz von 21,80 DM pro qm Kompensationsfläche errechnet.

Mit der Realisierung der oben dargestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 4 Abs. 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen ausgeglichen. Der Bemessungszeitpunkt ist das Datum der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes.

4. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind erforderlich, da von der beabsichtigten Planung mehrere Eigentümer betroffen sind.

5. Kosten und Finanzierung

Für die Erschließung der im Plangebiet neu ausgewiesenen Bauflächen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen (Stand: Oktober 1993):

1. Straßenbau (einschließlich Grunderwerb)	ca. 1.575.000,-- DM
2. Straßenbeleuchtung	ca. 136.000,-- DM
3. Kanalbaukosten	ca. 1.155.000,-- DM

4. Grünflächen (einschließlich Wanderweg und Grunderwerb)	ca. 845.000,-- DM
5. Ersatzmaßnahme E 1 ("Füstringweg")	ca. 548.000,-- DM
6. Ersatzmaßnahme E 2 ("Schneppersdelle")	ca. <u>327.000,-- DM</u>
Gesamt	ca. <u>4.586.000,-- DM</u>

Die Erschließung kann aufgrund eines Erschließungsvertrages durch einen Dritten auf dessen Kosten durchgeführt werden.

Wird die Erschließung durch die Stadt vorgenommen, werden 90% des beitragsfähigen Aufwandes über Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der durch das Baugebiet erschlossenen Grundstücke zu bezahlen sein. Die restlichen 10% und der gesamte nicht beitragsfähige Aufwand gehen zu Lasten der Stadt.

Mittel stehen im Investitionsprogramm bis 1996 nicht zur Verfügung und sind auch im Investitionsprogramm-Entwurf 1993/1997 nicht berücksichtigt.

6. Aufzuhebende städtebauliche Festsetzungen

Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes HM 231 werden einzelne Teilbereiche folgender rechtskräftiger Bebauungspläne aufgehoben:

HM 1

Rechtsverbindlich seit dem 02.08.1965 (Teilbereich Grünstreifen/ Schutzstreifen nördlich der Straße "Oberste Linde" zwischen dem Wohngebiet entlang der "Adlerstraße" und dem Gewerbegebiet entlang der Straße "Oberste Linde").

HM 5, 1. Änderung

Rechtsverbindlich seit dem 09.08.1971 (Teilbereich nördlich der Straße "Am Sportplatz").

Im Auftrag:

(Jussen)

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken		
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektromspernanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
				43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle		
45	2.8 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind		
46	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe		
47	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement		
48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln		
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	-	Autokinos (*)		
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung		
108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde		
109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- ferien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
193	-	Bauhöfe		
194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		

Ergänzende Hinweise zur Abstandsliste

**Genehmigungsbedürftige Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind**

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Neben- einrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Bauge- biets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widerspre- chen.
1.4 (2) b	Verbrennungsmotoran- lagen	
1.6 (2)	Windkraftanlagen	Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 KW von einem erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen. Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich.
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineral- stoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbau- stoffe und Teersplittan- lagen, von denen den Um- ständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbe- triebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;	Diese Anlagen sind nicht aufgenommen worden, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtli- chen Festsetzungen nicht zugänglich sind.
3.13 (1)	Sprengeverformung	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Hallenin- neren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien be- trieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesent- lichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Ab- stände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden.
3.22 (1)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulo- senitrat	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (1)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischpro- dukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfar- ben oder Teerfarben- zwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
4.11 (1)	Anlagen zum Umgang mit a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen. b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden, c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen.	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb.
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1)	Aufbereitung oder Lagerung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.3 (2)	Gekrätze-Veraschungsöfen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
9.1-9.9 9.12-9.14	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.1 (1)	Sprengstoffe	Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht.
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.4 (1)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.5 (1)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m als notwendig angesehen.
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum
Bebauungsplan HM 231**

**"Adlerstraße / Oberste Linde /
Am Rosenbaum"**

in Ratingen-Homberg

**VGL. VORLAGEN-NR.
454 / 1993**

Essen, im Juli 1993

**BKR Büro für Kommunal- und Regionalplanung
Aachen * Essen * Berlin**